

Rechtsanwaltskanzlei Möller



Miriam Möller
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Hüserheide 58d
47918 Tönisvorst

Tel. 02152/8079526
Fax 02152/8079527

Email: kanzlei@anwaltskanzlei-moeller.de
Internet: <http://www.anwaltskanzlei-moeller.de>

**„Wenn Sie sich keinen Anwalt leisten können,
wird Ihnen einer gestellt.“**

Diesen Satz kennt fast jeder aus Film und Fernsehen. Er erklingt immer dann, wenn jemand verhaftet wird. Der Grund dafür ist die soziale Verpflichtung unseres Landes gegenüber seinen Bürgern. Wenn der Staat gegen einen Bürger vorgeht, weil dieser verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, die so erheblich ist, dass er gleich verhaftet werden muss, hat der Bürger einen Anspruch auf Beratung durch einen Rechtsanwalt, unabhängig davon, ob er sich diesen selbst leisten kann oder nicht. Damit ist gewährleistet, dass der Bürger im „Kampf“ gegen die professionellen Juristen des Staates – den Staatsanwälten – mit gleichen Waffen kämpft.

Wenn man sich mit einer anderen Person (oder einer privaten Firma) streitet, gilt dieser Grundsatz ähnlich, aber nicht ganz so uneingeschränkt. Das System stellt hier zwei Mittel zur Verfügung, mit denen auch finanziell schwächer gestellten Menschen die Möglichkeit eröffnet wird, professionelle juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen: Die Beratungshilfe und die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe. Die Voraussetzungen hierfür und ihren Umfang soll dieses Merkblatt kurz erläutern.

Allgemeines vorab

Sowohl die Beratungs- als auch die Prozess- bzw. Verfahrenskosten-Hilfe umfasst nur die Beratung bzw. Tätigkeit eines Anwaltes zu

einem konkreten Sachverhalt oder Gerichtsverfahren.

Mit bewilligter Beratungs-, Prozess- oder Verfahrenskosten-Hilfe haben Sie keinen „Haus-Anwalt“ engagiert, der Ihnen jederzeit zu allen Lebensfragen zur Verfügung steht. Für jeden neuen Sachverhalt müssen Sie einen neuen Antrag stellen.

Dies ist insbesondere im Rahmen von ehelichen Trennungen häufig der Fall, da hier meist verschiedene Sachverhalte gleichzeitig zu klären sind. In Frage kommen z.B. folgende unterschiedliche Sachverhalte: Kindesunterhalt, Unterhalt des Ehegatten, Hausratsverteilung, Zuweisung der Ehewohnung, Umgangsrecht, Sorgerecht und Vermögensauseinandersetzung.

Außergerichtliche Beratungshilfe

Voraussetzungen der Beratungshilfe

Sie haben ein rechtliches Problem und benötigen die Beratung eines Rechtsanwaltes. Wenn Sie diesen nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können, steht Ihnen ein Anspruch auf Beratungshilfe zu.

Wie und wo erhalte ich Beratungshilfe?

Dazu müssen Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht einen Berechtigungsschein beantragen. Am besten sprechen Sie dort persönlich vor. Nehmen Sie hierzu alle Unterlagen mit, aus denen sowohl Ihre Einkünfte als auch Ihre laufenden Kosten und Ihr Vermögen (Sparbücher, Kontoauszüge, o.ä.) ersichtlich sind. Bitte beachten Sie: Sollten Sie nicht alle Nachweise an Ort und Stelle vorlegen können, haben Sie dennoch einen Rechtsanspruch auf die Bearbeitung Ihres Antrages in der Rechtsantragsstelle. Lassen Sie sich daher nicht auf eine schriftliche Beantragung durch einen Rechtsanwalt verweisen! Die Rechtsantragsstelle ist gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen bei der Beantragung des Berechtigungsscheines behilflich zu sein. Mit diesem Berechtigungsschein können Sie dann einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen, der Sie berät, und zahlen dem Anwalt nur eine Selbstbeteiligung von 15,00 €.

Sollten Sie einen Anwalt bereits aufgesucht haben, müssen Sie den Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht **innerhalb von vier Wochen** nach dem ersten Beratungsgespräch stellen.

Umfang der Beratungshilfe

Der Anwalt berät Sie im Rahmen der Beratungshilfe und wird Ihnen Antworten auf Ihre Fragen in einem persönlichen Beratungsgespräch geben. Hierfür erhält er vom Land eine Entschädigung von 38,50 €, welche für ihn nicht kostendeckend ist. Bitte haben Sie deshalb Verständnis, dass der Anwalt Ihnen grundsätzlich keine Hilfestellung bei der Beantragung des Berechtigungsscheines geben und nicht mehr als **ein Beratungsgespräch** zu dieser Sache führen kann. Bereiten Sie sich also auf dieses Gespräch gut vor und stellen Sie alle notwendigen Fragen. Eine weitere Beratung **in derselben Sache** erhalten Sie danach weder von diesem noch von einem anderen Anwalt.

Soweit nötig kann der Anwalt für Sie auch **einen Brief** an den Gegner schreiben. Ist der Streit danach nicht aus der Welt, bleibt dann leider nur die Klärung durch ein Gericht, wofür Ihnen die weitere Prozesskostenhilfe zusteht.

Hinweis: Sollten Sie auf Grund der Tätigkeit des Anwaltes etwas erlangen, kann die Beratungshilfe auf Antrag nachträglich aufgehoben werden, so dass Sie dann das Honorar Ihres Anwaltes selbst bezahlen müssen.

Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) in Gerichtsverfahren

Voraussetzungen der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe

Wenn Sie vom Gericht eine Klage erhalten oder selbst eine solche einreichen möchten, steht Ihnen ein Anspruch auf PKH zu, soweit Sie die Anwaltskosten nicht selbst tragen können. Weitere Voraussetzung hierfür ist aber auch, dass das, was Sie vor Gericht erreichen möchten, eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat. Für die Erhebung aussichtsloser Klagen oder die unhaltbare Verteidigung gegen solche stellt der Staat Ihnen keinen Anwalt zur Verfügung.

Wie und wo erhalte ich Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe?

Zunächst sollten Sie sich also von einem Anwalt – unter Vorlage eines Berechtigungsscheines für Beratungshilfe – beraten lassen, ob Ihre Absichten überhaupt Aussicht auf Erfolg haben. Zu dieser Beratung müssen Sie neben dem Beratungshilfeschein noch mal alle Unterlagen zu Ihrem Einkommen, Kosten und Vermögen **in Kopie** mitbringen. Diese müssen mit einem vorgeschriebenen Formular zur Beantragung der PKH bei Gericht eingereicht werden.

Den Antrag auf PKH wird Ihr Anwalt für Sie mit einer ausführlichen Begründung bei Gericht schriftlich stellen. Die Entscheidung, ob Sie PKH erhalten oder nicht, trifft das Gericht jedoch erst nach weiterem Schriftwechsel. Deshalb darf Ihr Anwalt von Ihnen auch eine Vergütung bzw. einen Vorschuss fordern, solange das Gericht noch nicht entschieden hat, dass Sie PKH erhalten. Bei rückwirkender Bewilligung der PKH kann eine Vergütungsvereinbarung nachträglich unwirksam werden, so dass Sie eigentlich nichts hätten zahlen müssen. Rückforderungen sind dann trotzdem ausgeschlossen. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass Sie keine PKH erhalten, müssen Sie Ihren Anwalt selbstverständlich selber für seine Dienstleistung bezahlen.

Wenn Sie dieses Risiko nicht eingehen möchten oder einen solchen Vorschuss nicht bezahlen können, können Sie auch zunächst selbst bei Gericht „PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes“ beantragen. Sobald Sie dann einen Beschluss des Gerichts erhalten, wonach Ihnen diese PKH bewilligt wurde, können Sie einen Anwalt für das weitere Verfahren beauftragen, ohne diesem vorher einen Vorschuss zahlen zu müssen.

Umfang der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe

Hat das Gericht schriftlich festgelegt, dass Sie PKH unter Beiordnung eines Anwaltes erhalten, wird der Anwalt Sie dann im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens vollumfänglich vertreten: Gespräche mit Ihnen führen, Schreiben verfassen, Termine wahrnehmen usw. **Dies gilt jedoch nur für dieses bestimmte Gerichtsverfahren.** Für andere Verfahren oder Sachverhalte sind wieder gesonderte Anträge zu Beratungshilfe oder PKH zu stellen.